

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 16 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. März 1993

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 127 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 15. Januar 1993 182
- Nr. 128 Rechtsverordnung zur Änderung von § 24 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 22. März 1993 182

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

- Nr. 129 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs, Abschnitt »Hinwendung zum Schwachen«. Vom 21. Oktober 1992 183
- Nr. 130 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema »Zum Glauben ermutigen in politischen und internationalen Zusammenhängen«. Vom 21. Oktober 1992 183
- Nr. 131 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema »Zum Glauben ermutigen in der Arbeitswelt«. Vom 21. Oktober 1992 184
- Nr. 132 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1993 und 1994. Vom 19. Oktober 1992 184
- Nr. 133 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1993 und 1994. Vom 19. Oktober 1992 187
- Nr. 134 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 1993 und 1994. Vom 19. Oktober 1992 188
- Nr. 135 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 19. Oktober 1992 189

III. Mitteilungen

- Nr. 136 Hinweise zu den Berichten der Arbeitsgruppen während der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Dresden 1992 189
- Nr. 137 Berichtigung Amtsblatt Band VI, Stück 15, Seite 173 190
- Nr. 138 Generalsynode 1993 in Bad Eilsen 190
- Nr. 139 Mitglieder der Bischofskonferenz und der Generalsynode 190

IV. Personalnachrichten

Verfassungs- und Verwaltungsgericht	190
Spruchkollegium	190

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW/EKD) über die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuß) des DNK/LWB und der Hauptgeschäftsstelle des DW/EKD	191
---	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 127 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 15. Januar 1993

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11./12. Mai 1978 (ABl. V S. 104), geändert durch Rechtsverordnung vom 14. November 1986 (ABl. VI S. 46) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte »zu einer Versorgungseinrichtung« durch die Worte »zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte« ersetzt.
- In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Die Zulage nach Satz 1 wird auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt ruhegehaltfähig, zu dem der beurlaubende Dienstherr dies nach seinen Bestimmungen feststellt und der Vereinigten Kirche mitteilt; diese zahlt auf Anforderung an den beurlaubenden Dienstherrn eine Umlagedifferenz nach.«
- § 7 erhält folgende Fassung:
»Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B und den Ortszuschlag sowie der allgemeinen Stellenzulage sind in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.«
- Die Anlage wird in Abschnitt A bei der Besoldungsgruppe A 14 wie folgt geändert:

Vor der Amtsbezeichnung »Pfarrer« wird die Amtsbezeichnung »Kirchenverwaltungsobererrat« eingefügt.

§ 2

Diese Rechtsordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Hannover, den 15. Januar 1993

Der Leitende Bischof
In Vertretung
Horst Hirschler
Landesbischof

Nr. 128 Rechtsverordnung zur Änderung von § 24 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 22. März 1993

§ 1

§ 24 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Amtsblatt Bd. V S. 255), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. November 1989 (Amtsblatt Bd. VI S. 120) wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung (§ 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes) besteht aus
a) je zwei Kirchenbeamten aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen,
b) zwei Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche und
c) je einem Kirchenbeamten aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten und Stellvertreter gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtenvertretung ausscheiden. Die Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche (§ 63 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes) wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe b und die Stellvertreter nach Satz 2; im übrigen gilt Absatz 1 Satz 4 entspre-

chend. Für die Amtszeit der Erweiterten Kirchenbeamtenvertretung gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.«

2. In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

»Die Kirchenleitung kann die in Satz 3 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.«

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der amtierenden Kirchenbeamtenvertreter wird von der Regelung in § 1 Nr. 1 nicht berührt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 6. März 1993 vollzogen.

Wolfenbüttel, den 22. März 1993.

Der Leitende Bischof

Gerhard Müller

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 129 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs, Abschnitt »Hinwendung zum Schwachen«.**

Vom 21. Oktober 1992

Die Generalsynode dankt dem Herrn Leitenden Bischof für seine wichtigen Ausführungen unter der Überschrift »Hinwendung zum Schwachen«.

In einer Zeit zunehmender Entsolidarisierung im sozialen Bereich unterstreicht die Generalsynode die Verantwortung der ganzen Gesellschaft, sich mit allen humanen und ökonomischen Kräften für die Geborgenheit und den Schutz des hilfsbedürftig gewordenen Lebens einzusetzen.

Wir dürfen nicht zulassen, daß die Gefühle der Angst vor sozialer Kälte und Gleichgültigkeit unter uns zunehmen und besonders die alten und einsamen Menschen, die arbeitslosen und behinderten Menschen, die um Schutz und Hilfe bei uns nachsuchenden Menschen in ihren Erwartungen enttäuscht und alleingelassen werden.

Wir erkennen als Einfallstor für solche Entwicklungen in der Gesellschaft eine zu starke Orientierung an materiellen Werten, die verkennt, daß wir die wahre Erfüllung unserer Lebens Worten des Friedens und der Ermutigung, Gesten der Heilung und des Schenkens sowie Erfahrungen des Teilens in der Gemeinschaft verdanken.

Wir haben einen Schatz, der unseren Blick bei denen halten kann, die unserer Hilfe bedürfen. In der Hinwendung zum Schwachen erkennen wir auch eine Bereicherung des eigenen Lebens, das selber oft genug angefochten und gefährdet ist.

Die Generalsynode ist mit dem Herrn Leitenden Bischof der Ansicht, daß eine vernünftige, sozial befriedigende Lösung der anstehenden sozialen Probleme im Bereich der Pflege alter Menschen – aber nicht nur dort – nicht zu finden ist, ohne daß dabei zusätzliche Kosten entstehen. Sie sollten aufgebracht werden in dem Bewußtsein, daß die soziale Verantwortung unter uns immer noch tragender Konsens unserer Gesellschaft ist.

Die Generalsynode dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und diakonischen Einrichtungen unserer Kirche für ihren unermüdlichen Einsatz für das schwache, bedrohte und hilfsbedürftig gewordene Leben in unserer Mitte. Sie bittet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und ehrenamtlichen Dienst unserer Kirche, in diesem Engagement nicht nachzulassen, auch wenn die derzeit hauptsächlich erstrebenswert erscheinenden Ziele in unserer Gesellschaft an ihrem Einsatz eher achtlos vorübergehen.

Sie setzt sich für eine angemessene Ausbildung, Bezahlung und Anerkennung der sozialen Berufe ein und unterstützt alle Bestrebungen, die das Hergeben von Sozialzeit neben der Arbeits- und Freizeit zu einem Gewinn für die Menschen macht, weil sie dabei Gemeinschaft, Begleitung und Sinnerfüllung für ihr Leben finden.

Die Generalsynode hat mit großer Aufmerksamkeit all die Berichte und Klagen über nicht gelingende Gemeinschaft und mangelnde Solidarität des Teilens gehört und ist sich dessen bewußt, daß wir als christliche Gemeinde nur dann mittragen und helfen können mit Wort und Tat, wenn wir sehr genau wissen, was den Menschen weh tut und wo sie unsere Hilfe erwarten. Um diese hörende Aufmerksamkeit wird sich die christliche Gemeinde immer wieder bemühen müssen, ehe sie mutig für die Schwachen in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens eintritt.

Dresden, den 21. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 130 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: »Zum Glauben ermutigen in politischen und internationalen Zusammenhängen«.**

Vom 21. Oktober 1992

Die Veränderung der politischen Situation und der politischen Strukturen in Deutschland, Europa und auch anderen Teilen der Welt sowie die Tatsache, daß Christen verantwortlich an politischen Entscheidungen beteiligt sind, nötigt uns, erneut über die Frage des politischen Handelns aus Glauben und des politischen Mandats der Kirche nachzudenken. Auf der Grundlage lutherischen Glaubens- und Kirchenverständnisses haben wir dazu folgende Einsichten gewonnen:

1. Der Glaube ermächtigt Christen zum Handeln im politischen Raum gemeinsam mit allen Bürgern. Dabei können Christen die im Grundgesetz der Bundesrepublik festgelegten Formen der parlamentarischen Demokratie einschl. der gleichzeitig festgelegten Weisen demokratischer Machtkontrolle als Grundlage politischen Handelns guthießen. Ebenso kann das Prinzip einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft als Ordnung der Volks-

wirtschaft bejaht werden, das schließt die Notwendigkeit ein, an der Fortentwicklung dieser Ordnung weiter zu arbeiten.

2. In allen politischen Entscheidungen und Handlungen wissen sich Christen an Gottes Gebot gebunden; sie sehen von daher auch in den völkerrechtlich verbindlichen Erklärungen der Menschenrechte eine für sie verpflichtende Maßgabe. Zu den auch für Christen ethisch legitimen Mitteln politischen Handelns gehört der Gebrauch gesetzlich begrenzter und kontrollierter Macht.

3. Gleichzeitig wissen Christen darum, daß konkrete politische Entscheidungen immer der »Kunst des Möglichen« unterliegen, also in der Regel Kompromisse zwischen widerstreitenden Gesichtspunkten und Interessen darstellen, – nach der Regel des »Besseren« oder »weniger Guten«. Das gilt auch für die notwendigen politischen Entscheidungen bei der gesellschaftlichen Neuordnung in den neuen Bundesländern.

Die Unvollkommenheit allen politischen Handelns läßt die Beteiligten immer auch schuldig werden. Im Glauben können Christen dabei des Trostes aus der Vergebung gewiß sein und werden gerade so ermutigt, auch schwierige und unpopuläre Entscheidungen zu tragen.

4. Die Kirche kann solches verantwortliche politische Handeln ohne grundsätzliches Mißtrauen und ohne konfrontative Polemik begleiten. Durch ihr Wort hat sie die Erinnerung an Gottes gutes Gebot wachzuhalten und es dort mahnend und kritisch geltend zu machen, wo durch politische Entscheidungen die Würde des Menschen nicht zureichend gewahrt wird. Sie wird sich jedoch in der Regel auf grundsätzliche Orientierungen und Anmahnungen am Maßstab von Grundwerten des Menschseins beschränken.

5. Angesichts konkreter politischer Entscheidungen muß die Kirche dort protestieren, wo diese eindeutig Gottes Gebot widersprechen. Dies ist dort der Fall, wo Lebensrecht und Würde von Menschen verletzt werden, wie dies z. B. gegenwärtig durch mancherlei Züge der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen der Industrienationen zu Ländern in Asien, Afrika und Lateinamerika geschieht.

Die schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in den neuen Bundesländern verpflichtet zu einem solidarischen Lastenausgleich.

Die kritische Situation in Osteuropa macht unsere Hilfe erforderlich.

Gleichzeitig ermutigen wir die Mitgliedskirchen und Gemeinden der VELKD nicht nachzulassen in ihren Bemühungen, die steigende Verelendung in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas ins Bewußtsein zu rufen und auf allen Ebenen geeignete Schritte des Eintretens und der konkreten Hilfe zu unternehmen. Um solches Handeln bitten uns unsere lutherischen Partnerkirchen.

Wir verstehen diesen Beschluß als einen Schritt im konziliaren Prozeß, der in Dresden (1989) wichtige Impulse erfahren hat.

Dresden, den 21. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 131 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema: »Zum Glauben ermutigen in der Arbeitswelt«.

Vom 21. Oktober 1992

Wir bejahen die »sozial verpflichtete Marktwirtschaft« als Wirtschaftsordnung. Ein ideologisches Mißverständnis der »Sozialen Marktwirtschaft« kann jedoch dazu führen, daß der Sinn des Lebens und der Wert des Menschen durch die Arbeitsleistung definiert werden. Arbeitslosigkeit führt schnell zur Armut auf materiellem und sozialem Gebiet. Für die Betroffenen steht dann der Sinn des Lebens auf dem Spiel. Deshalb muß nicht nur der Stellenwert der Arbeit sorgfältig definiert, sondern es müssen auch die Arbeitslosen stärker in die kirchliche Arbeit einbezogen werden.

Wir bitten, daß sich die Kirchengemeinden, auch in den neuen Bundesländern, zu Beratung in Fragen der sozialen Sicherung öffnen. Benachteiligte Menschen können dadurch ermutigt werden.

Entscheidend wird, wie weit wir von Jesus Christus das Teilen lernen: das Teilen von Arbeit und Lohn, das Teilen von Arbeit bei gleicher Behandlung von Männern und Frauen. Daß die arbeitsrechtlichen Probleme dabei schwierig sind, wird von uns gesehen. Deshalb greifen wir die Anregung eines »Solidarpaktes« auf und empfehlen das Modell des »runden Tisches«, an dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wirtschaft und Gewerkschaft, Kirchen, Kommunen und Arbeitslose auf verschiedenen Ebenen beteiligt sind. Wir erhoffen davon eine »soziale Wende« in unserem Land.

Mit Sorge haben wir gehört, daß die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die neuen Bundesländer gekürzt werden sollen. Wir fordern die Bundesregierung auf, ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit in den neuen Bundesländern wenigstens auf diesem Wege Arbeitsplätze geschaffen werden.

Dresden, den 21. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 132 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1993 und 1994.

Vom 19. Oktober 1992

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 (01. Januar bis 31. Dezember) gelten jeweils die als Anlage I beigefügten Haushalts- und Stellenpläne.

II.

1. Die Haushaltspläne werden in Einnahme und Ausgabe mit jeweils DM 9.833.100,- festgelegt.

2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Ausgleichsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstelle 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Einseitig deckungsfähig ist die Haushaltsstelle 0632.01.7490 zum Haushalt des Prediger- und Studienseminars Pullach hin.
2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß der Generalsynode.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) bzw. 9820.02.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Berlin) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden;
 - e) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - f) die Kirchenleitung – ggf. im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß anzuzeigen), ausgenommen ist Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt;
 - g) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen; Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5.000,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
 4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.

5. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8990 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 beträgt jeweils DM 8.789.000,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1993 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Für das Haushaltsjahr 1994 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1994 zugrunde legt; die daraus sich für 1994 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben (Sonstige Ausbildungsstätten) wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan für 1994 gilt gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1994 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 500.000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

VIII.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Dresden, den 19. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Anlage

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1991 DM	Haushaltsansatz 1991/92 DM	Haushaltsansatz 1993 DM	Haushaltsansatz 1994 DM
0	284.660,72	300.000,—	300.000,—	300.000,—
7	215.973,—	202.000,— 205.900,—	249.500,—	262.300,—
8	725.256,35	337.800,—	443.600,—	430.800,—
9	8.093.681,67	8.038.500,— 8.034.600,—	8.840.000,—	8.840.000,—
	9.319.571,74	8.878.300,— 8.878.300,—	9.833.100,—	9.833.100,—

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1991 DM	Haushaltsansatz 1991/92 DM	Haushaltsansatz 1993 DM	Haushaltsansatz 1994 DM
0	1.712.226,33	1.702.600,—	1.976.900,—	1.976.900,—
3	810.659,49	825.900,—	1.106.000,—	1.106.000,—
4	924.622,19	935.800,—	884.000,—	884.000,—
5	266.137,28	273.500,—	280.500,—	280.500,—
7	4.541.822,69	4.744.000,—	5.099.200,—	5.099.200,—
9	449.249,39	396.500,—	486.500,—	486.500,—
	8.704.717,37	8.878.300,—	9.833.100,—	9.833.100,—

Umlage

für das Haushaltsjahr 1993

Gliedkirchen	Umlage 1992 DM	% EKD- Schlüssel 1993	% der Gesamt- umlage d. VELKD 1993	Umlage 1993 DM	gegenüber Umlage 1992 mehr/weniger DM
Bayern	3.004.456,—	11,516	38,74	3.404.859,—	+ 400.403,—
Braunschweig	461.978,—	1,672	5,63	494.821,—	+ 32.843,—
Hannover	2.427.383,—	8,728	29,36	2.580.450,—	+ 153.067,—
Nordelbische Kirche	2.047.730,—	7,625	25,65	2.254.378,—	+ 206.648,—
Schaumburg-Lippe	51.153,—	0,184	0,62	54.492,—	+ 3.339,—
	7.992.700,—	29,725	100,00	8.789.000,—	+ 796.300,—

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1994 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1994 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 des Haushaltsbeschlusses). Die Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen sind nach den Artikeln 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 der Beitrittsverordnung vom 31. Juli 1991 (Amtsblatt Bd. VI S. 154) für die Haushaltsjahre 1991 bis 1994 von ihrer Umlageverpflichtung befreit.

**Stellenplan
des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD
Hannover und Berliner Stelle
für die Haushaltsjahre 1993 und 1994**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr.	Anzahl der Stellen		Bemerkungen	
	LBO bzw. BAT	1991/92	1993/94		
Präsident	B 5	1	1		
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B2/B 3	1	1	B 3 nach 10jähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.	
Oberkirchenrat	A 13 – A 16	9)	11)***	Davon höchstens 4 Stellen nach A 16.	
Kirchenrat		1)	1)		»kw« spätestens mit Auslauf Rechnungsjahr 1993.
Pfarrer					
Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenverwaltungsrat/ Kirchenoberamtsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)	A 9 – A 14 BAT V b – I b	4)*	4)	Davon höchstens 1 Stelle nach A 14.	
Angestellte(r)	BAT X – V c	21)**	23)	a) Davon höchstens 5 Stellen nach V c. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage in Höhe von DM 150,- (Eingrupp.: VI b) – Zulage »kw«, sobald Überleitung in V c-Stelle nach a).	
(Nachrichtl.: Angestellte[r])	BAT X – V c	1	1	Ist Mitarbeiterin des DNK (Rechtsvertretung durch VELKD). – Buchst. b) gilt entsprechend.	

Erläuterungen:

- Alle Stellen gelten auch für Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- * Eine der Stellen war gesperrt, solange »kw«-Stelle im Höheren Dienst besetzt.
- ** Seit über 20 Jahren unverändert.
- *** Davon ein weiterer Jurist und ein zusätzlicher theologischer Assistent.

Nr. 133 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1993 und 1994.

Vom 19. Oktober 1992

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 09. Oktober 1959 (ABl. Bd. I, S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1993 und 1994 (jeweils 01. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgaben mit DM 1.047.800,- DM festgestellt.

III.

Die Abschnitte II, III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1993 und 1994 gelten sinngemäß.

Dresden, den 19. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Anlage

**Stellenplan
des Prediger- und Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 1993 und 1994**

Stelle für	Bes.Gr./Verg.Gr./Lohngr. entspr. LBO/BÄT/MTB**	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1991/92	1993/94	
Rektor	A 16	1)	1)	a) Stelleninhaber können eine nicht-ruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. b) Bei Berufung des Nachfolgers des Rektors unter zeitweiliger Nutzung der Stelle des Studieninspektors kann dem Nachfolger bis zum Ausscheiden des Rektors eine ruhegehaltfähige Zulage bis A 16 gezahlt werden. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14)	1)	1)	
Wirtschaftsleiterin	VII – VI b	1	1	
Sekretärin	VIII – V c	1	1	
Hausmeister	X – VII	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen ** (s. o.)	X – VIII	4	4	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Rektor, dem Studieninspektor und dem Hausmeister können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.
- Alle Stellen gelten auch für Inhaberinnen.

Nr. 134 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegeldes Celle für die Rechnungsjahre 1993 und 1994.

Vom 19. Oktober 1992

Aufgrund von § 8 des Statuts für das Gemeindegeld in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 08./09. September 1988 in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1993 und 1994 (jeweils 01. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 803.200,- festgestellt. Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegeldes und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegeld wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsbe-rechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II, III, VI, VII (Nr. 1) und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Ver-

einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1993 und 1994 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegremiums. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 und 7625.00.4230, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungs-

stelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

Dresden, den 19. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**Stellenplan
des Gemeindegremiums der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 1993 und 1994**

Stelle für	Verg.Gr. entspr. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1991/92	1993/94	
Angestellte(r)	VII – V c	1	1	»kw« zum 31. Dezember 1996.
	VIII – VI b	1	1	»kw« zum 31. Dezember 1996. Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.

Erläuterungen:

Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.

Nr. 135 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 19. Oktober 1992

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 und § 8 des Statuts für das Gemeindegremium vom 9. Oktober 1989 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1991 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1991 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegremiums in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium in Celle im Rechnungsjahr 1991 Entlastung erteilt.

Dresden, den 19. Oktober 1992

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

III. Mitteilungen

Nr. 136 Hinweise zu den Berichten der Arbeitsgruppen während der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Dresden 1992

Die Generalsynode, hat zum Thema »Zum Glauben ermutigen« die Ergebnisse aus den Gesprächen folgender Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppe 1
... in Freizeit und Freundschaft
2. Arbeitsgruppe 2
... in der Familie
3. Arbeitsgruppe 3
... in der Schule
4. Arbeitsgruppe 5
... in sozialen Einrichtungen und Initiativen

5. Arbeitsgruppe 7
... in den Medien
6. Arbeitsgruppe 8
... in den Gemeinden

entgegengenommen; sie führten nicht zu gesonderten Beschlüssen.

Zusätzlich zu den Arbeitsgruppen, deren Ergebnisse sich in Beschlüssen niedergeschlagen haben, wurden Gesprächsergebnisse entgegengenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse (vgl. Abschnitt II Nr. 130 + 131), die Arbeitsberichte sowie das Material zum Hauptthema unter Einbeziehung der Diskussionsbeiträge in einer gesonderten Publikation allgemein zugänglich gemacht werden sollen.

Nr. 137 Berichtigung Amtsblatt Band VI, Stück 15, Seite 173

In Abschnitt VII. »Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes« ist die Überschrift wie folgt zu berichtigen:

»Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 18. März 1976 unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse vom 31. Mai 1991 und 13./14. November 1991*.)«

Wir bitten um handschriftliche Berichtigung, ebenso im Inhaltsverzeichnis jenes Amtsblattes.

Nr. 138 Generalsynode 1993 in Bad Eilsen

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe findet die 3. Tagung der 8. General-

synode der Vereinigten Kirche vom 16. bis 20. Oktober 1993 im Kursaal in Bad Eilsen statt.

Nr. 139 Mitglieder der Bischofskonferenz und der Generalsynode

Seit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt Band VI, Stück 15, Seite 167 ff hat es sowohl Änderungen in der Zusammensetzung der Bischofskonferenz als auch der Generalsynode gegeben. In Kürze werden sich in Deutschland die gesamten Postleitzahlen ändern. Es besteht daher die Absicht, die Anschriften der neuen Mitglieder erst nach Bekanntwerden der neuen Postleitzahlen zu veröffentlichen, gegebenenfalls in völlig neuen Listen.

IV. Personalmeldungen

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 01. November 1978 (Amtsblatt Band V, Seite 142) setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht für die Zeit vom 01. Januar 1993 bis 31. Dezember 1998 wie folgt zusammen:

I. Präsidium

Präsident des Oberlandesgerichts Manfred Flotho, Braunschweig (Präsident)
Präsident des Landgerichts Heinz Neusinger, Hersbruck (b. Nürnberg) (Vizepräsident)
Superintendent Günter Mieth, Zwickau

II. Juristische Mitglieder

Vors. Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Henning von Alten, Lüneburg
Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Horst Bührke, Molfsee b. Kiel
Ltd. Ministerialrätin Dr. Karin Haller, Hannover
Richter am Finanzgericht Dr. Armin Pahlke, Hannover
Richter am Verwaltungsgericht Schleswig Werner Schlenzka, Schleswig

III. Geistliche Mitglieder

Propst Matthias Blümel, Wolfsburg
Pastor Jürgen Heering, Münster (Schleswig-Holstein)
Dekan Dr. theol. Klaus Leder, Feuchtwangen (Bayern)
Superintendent Christoph Lerm, Buttstädt (Thüringen)
Propst Dr. Ulrich Müller, Satow (Mecklenburg)
Superintendent Klaus Steinmetz, Göttingen

IV. Geschäftsstelle:

Verwaltungsangestellter Gerd Hodemacher, Hannover

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat Hans Kuhlmann, Hannover

Spruchkollegium

Nach § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 03. Januar 1983 setzt sich das Spruchkollegium für die Zeit vom 21. Oktober 1992 bis 20. Oktober 1998 wie folgt zusammen:

Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Schleswig (Vorsitzender)
Landesbischof Heinrich Herrmanns, Bückeburg (Stellvertr. Vorsitzender)
Professor Dr. Joachim Track, Ansbach
Professor Dr. Eilert Herms, Mainz (Stellvertreter)
Ministerialdirigent Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Kiel
Oberlandeskirchenrat Dr. Peter von Tiling, Hannover (Stellvertreter)
Rektor des Predigerseminars Franz Ludwig Peschke, Nürnberg
Propst Hermann Beste, Kirch-Grabow (Mecklenburg) (Stellvertreter)
Superintendent Dr. theol. h. c. Johannes Richter, Leipzig
Landessuperintendent Dr. Gottfried Sprondel, Osnabrück (Stellvertreter)
Ärztin Dr. med. Gerda Matthiessen-Garbers, Braunschweig
Oberkirchenratspräsident Peter Müller, Schwerin (Stellvertreter)
MTA Barbara Klingbeil, Bad Berka (Thüringen)
Renate Seitz, Bubenreuth (Bayern) (Stellvertreterin)

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

**Vereinbarung
zwischen dem Deutschen Nationalkomitee
des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB)
und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche
in Deutschland (DW/EDK)
über die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß
für Kirchliche Zusammenarbeit
und Weltdienst (Hauptausschuß) des DNK/LWB
und der Hauptgeschäftsstelle des DW/EKD**

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, vertreten durch dessen Vorsitzenden, und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch dessen Präsidenten, schließen die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuß) des DNK/LWB (im folgenden: »Hauptausschuß«) und der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, die beide ihren Sitz in Stuttgart haben.

§ 2

Die Aufgaben des Hauptausschusses sind in der Ordnung vom 9. Mai 1984, festgelegt.

§ 3

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. Die Teilnahme von Vertretern des Diakonischen Werkes an den Sitzungen des Hauptausschusses,
2. die Vertretung des Hauptausschusses im »Ausschuß für Ökumenische Diakonie – zugleich Verteilungsausschuß BROT FÜR DIE WELT –« (AÖD),
3. den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen und Arbeitsergebnissen insbesondere mit der Hauptabteilung »Ökumenische Diakonie« des DW der EKD, sowie die regelmäßige Teilnahme an den Osteuropa-Besprechungen der Abteilung »Ökumenische Dienste«,
4. die gemeinsame Vorlage des ökumenischen Programmes »Kirchen helfen Kirchen« des Diakonischen Werkes der EKD und der »Liste des Bedarfs« des Hauptausschusses bei den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
5. die Bearbeitung von Anfragen und Anträgen aus lutherischen Kirchen, im Rahmen des Mandats des Hauptausschusses,

6. die gegenseitige Unterstützung auf dem Gesamtgebiet der Ökumenischen Diakonie,
7. die Förderung der Ökumenischen Diakonie in der kirchlichen Öffentlichkeit.

§ 4

Gemäß § 4 der »Ordnung« ist der Dienstsitz des Geschäftsführers des Hauptausschusses in Stuttgart. Das Diakonische Werk ist bereit, dem Hauptausschuß geeignete Diensträume (ohne Ausstattung) zu überlassen, für die eine angemessene Miete bezahlt wird.

Von den verwaltungstechnischen Einrichtungen der Hauptgeschäftsstelle stehen der Dienststelle zur Verfügung:

- a) der Fernsprechananschluß an die Zentrale des DW, einschließlich Telex und Telefax,
- b) die elektronische Datenverarbeitung,
- c) die Mandantenbuchhaltung,
- d) die Kasse zur Abwicklung der Gehaltszahlungen,
- e) die Registratur,
- f) interner Postweg,
- g) Vervielfältigungen u. a.,
- h) die Bibliothek des DW,
- i) Tagungsräume für Sitzungen.

Für besondere Dienstleistungen sind entsprechende Gebühren an die Hauptgeschäftsstelle zu entrichten.

§ 5

Gemäß § 1 Abs. 4 der »Ordnung« verfügt der Hauptausschuß über einen Darlehensfonds für kirchliche Projekte. Die Hauptgeschäftsstelle des DW übernimmt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die technische Abwicklung dieses Revolving Fonds. Dazu gehören:

- a) die Korrespondenz mit den Antragstellern,
- b) die Vorbereitung der Anträge zur Bewilligung durch den Hauptausschuß,
- c) die Ausstellung der Darlehensverträge,
- d) die Überwachung der Rückzahlungen,
- e) die Teilnahme des Referenten des Diakonischen Werkes an den Sitzungen des Hauptausschusses zur Berichterstattung über den Darlehensfonds.

§ 6

Gemäß § 1 Abs. 3 der »Ordnung« ist dem Hauptausschuß das Stipendien- und Austauschprogramm des Deutschen Nationalkomitees im Rahmen des Lutherischen Weltbundes zugeordnet. Die Zusammenarbeit des Stipendienreferates des Deutschen Nationalkomitees mit dem Stipendienreferat des Diakonischen Werkes ist in einer besonderen Vereinbarung niedergelegt.

§ 7

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten mit einer halbjährlichen Frist zum Beginn eines neuen Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8

Die »Vereinbarung« zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und dem Diakoni-

schen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14. November 1970/16. Dezember 1970 tritt hiermit außer Kraft.

Stuttgart, 27. 11. 1992

Der Präsident des Diakonischen Werkes

Neukamm

Wolfenbüttel, 25. 11. 1992

Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees

G. Müller